

Zusätzliche Regelungen für Dialysezentren und Zentren für ambulantes Operieren

Wer darf asymptomatisches Personal testen, das in Einrichtungen für ambulantes Operieren/Dialyseeinrichtungen tätig ist oder werden soll?

Asymptomatische Personen, die in Einrichtungen für ambulantes Operieren und Dialyseeinrichtungen tätig werden sollen oder tätig sind haben, wenn es die Einrichtungen im Rahmen ihres einrichtungsbezogenen Testkonzepts oder der ÖGD zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 verlangen, grds. einen Anspruch auf eine Diagnostik mittels Antigentest. Allerdings können die zuständigen Stellen des ÖGD hiervon abweichend unter Berücksichtigung der Testkapazitäten und der epidemiologischen Lage vor Ort veranlassen, dass auch andere Testmethoden zur Anwendung kommen können.

Zur Erfüllung dieses Anspruchs sind die Einrichtungen für ambulantes Operieren und die Dialyseeinrichtungen berechtigt, bis zu 35 PoC-Antigen-Tests oder Antigen-Tests zur Eigenanwendung je behandelter, betreuter, gepflegter oder untergebrachter Person pro Monat in eigener Verantwortung zu beschaffen und zu nutzen. Die Einrichtungen für ambulantes Operieren und Dialyseeinrichtungen rechnen die Sachkosten für die selbstbeschafften POC Antigen-Test nach §11 TestVO mit der KV ab. Vergütet wird seit dem 1. Juli 2021 nur noch eine Pauschale von 3,50 Euro pro Test.

(Bitte beachten: Die Sachkostenpauschale gemäß GOP 88312 und 88312B betrug für die Leistungsmonate Dezember 2021 und Januar 2022 4,50 Euro (Novellierung der TestV vom 16. Dezember 2021)

Wer darf asymptomatische Patienten testen, die in Einrichtungen für ambulantes Operieren/Dialyseeinrichtungen behandelt werden?

Asymptomatische Personen, die in oder von Einrichtungen für ambulantes Operieren oder Dialyseeinrichtungen behandelt werden, haben, wenn es die Einrichtungen im Rahmen ihres einrichtungsbezogenen Testkonzepts oder der ÖGD zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 verlangt, einen Anspruch auf eine Diagnostik mittels Antigentest zur patientennahen Anwendung (POC-Antigen-Test) oder Antigen-Tests zur Eigenanwendung die von den Einrichtungen für ambulantes Operieren oder Dialyseeinrichtungen i. R. e. einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzepts selbst durchgeführt wird. Im Rahmen ihres Testkonzepts sind die Einrichtungen für ambulantes Operieren und Dialyseeinrichtungen berechtigt, 35 PoC-Antigen-Tests oder Antigen-Tests zur Eigenanwendung je behandelter, betreuter, gepflegter oder untergebrachter Person pro Monat in eigener Verantwortung zu beschaffen und zu nutzen. Die Einrichtungen für ambulantes Operieren und Dialyseeinrichtungen rechnen die Sachkosten für die selbstbeschafften POC Antigen-Test nach §11 TestVO mit der KV ab. Vergütet wird seit dem 1. Juli 2021 eine Pauschale von 3,50 Euro pro Test.

(Bitte beachten: Die Sachkostenpauschale gemäß GOP 88312 und 88312B betrug für die Leistungsmonate Dezember 2021 und Januar 2022 4,50 Euro (Novellierung der TestV vom 16. Dezember 2021)

Wer darf asymptomatische Patienten testen, die in Einrichtungen für ambulantes Operieren/Dialyseeinrichtungen behandelt werden sollen?

Asymptomatische Personen, die in oder von Einrichtungen für ambulantes Operieren oder Dialyseeinrichtungen behandelt werden sollen, haben, wenn es die Einrichtungen im Rahmen ihres einrichtungsbezogenen Testkonzepts oder der ÖGD zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 verlangt, einen Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2. **Dieser Anspruch gilt nach der Verordnungsbegründung auch für Begleit- und Assistenzpersonen.** Der Anspruch umfasst das Gespräch mit der zu testenden Person im Zusammenhang mit der Testung, die Entnahme von Körpermaterial, die nach der Teststrategie des Bundesministeriums für Gesundheit empfohlene Diagnostik, die Ergebnismitteilung und die Ausstellung eines Zeugnisses über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

Zur Erbringung der Leistungen sind die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und die von ihnen betriebenen Testzentren, die von dem ÖGD als weitere Leistungserbringer beauftragten Dritten sowie Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinische Labore, Rettungs- und Hilfsorganisationen und die von den Kassenärztlichen Vereinigungen ggfs. betriebenen Testzentren berechtigt.

Wer darf asymptomatische Besucher von in Einrichtungen für ambulantes Operieren/Dialyseeinrichtungen behandelten Personen testen?

Asymptomatische Besucher von Personen, die in oder von Einrichtungen für ambulantes Operieren oder Dialyseeinrichtungen behandelt werden, haben, wenn es die Einrichtungen im Rahmen ihres einrichtungsbezogenen Testkonzepts oder der ÖGD zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 verlangt, einen Anspruch auf eine Diagnostik mittels Antigentest zur patientennahen Anwendung (POC-Antigen-Test) oder Antigen-Tests zur Eigenanwendung die von den Einrichtungen für ambulantes Operieren oder Dialyseeinrichtungen i. R. e. einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzepts selbst durchgeführt wird. Im Rahmen ihres Testkonzepts sind die Einrichtungen für ambulantes Operieren und Dialyseeinrichtungen berechtigt, 35 PoC-Antigen-Tests oder Antigen-Tests zur Eigenanwendung je behandelter, betreuter, gepflegter oder untergebrachter Person pro Monat in eigener Verantwortung zu beschaffen und zu nutzen. Die Einrichtungen für ambulantes Operieren und Dialyseeinrichtungen rechnen die Sachkosten für die selbstbeschafften POC Antigen-Test nach §11 TestVO mit der KV ab. Vergütet wird seit dem 1. Juli 2021 eine Pauschale von 3,50 Euro pro Test.

(Bitte beachten: Die Sachkostenpauschale gemäß GOP 88312 und 88312B betrug für die Leistungsmonate Dezember 2021 und Januar 2022 4,50 Euro (Novellierung der TestV vom 16. Dezember 2021)

Für welche Testungen braucht meine Einrichtung für ambulante Operationen und Dialyse ein Testkonzept?

Wenn eine Einrichtung für ambulante Operationen bzw Dialyse ihr asymptomatisches Personal sowie von ihr behandelte asymptomatische Personen, deren asymptomatische Begleit- und Assistenzpersonen und asymptomatische Besucher testen will, braucht sie ein Testkonzept, das einen entsprechenden Testanspruch vorsieht.

Ergeben sich aus der Niedersächsischen Corona-Verordnung besondere Regelungen für Einrichtungen für ambulantes Operieren bzw. Dialyse?

Es gelten derzeit keine besonderen Regelungen für Einrichtungen für ambulantes Operieren bzw. Dialyse nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung.

Selbstverständlich sind die allgemein geltenden Regelungen zur Hygiene, zum Abstand und bzgl. der Masken auch in Einrichtungen für ambulantes Operieren bzw. Dialyse zu beachten.